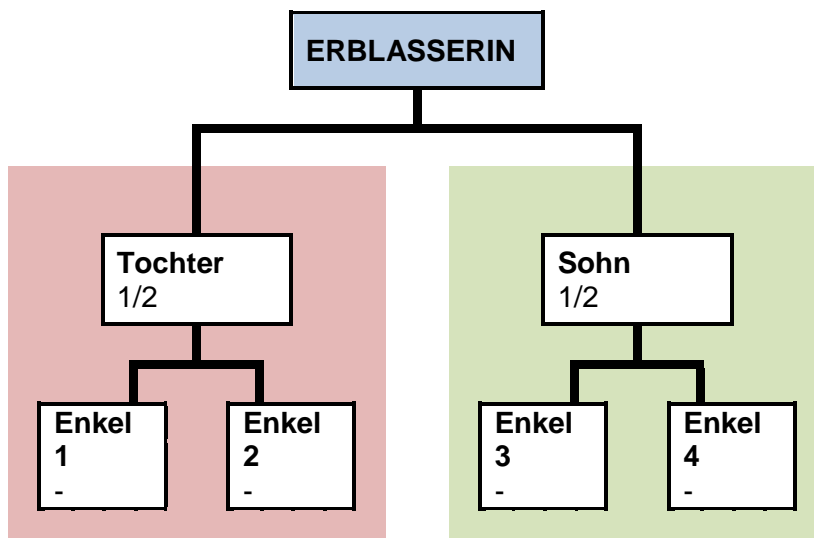


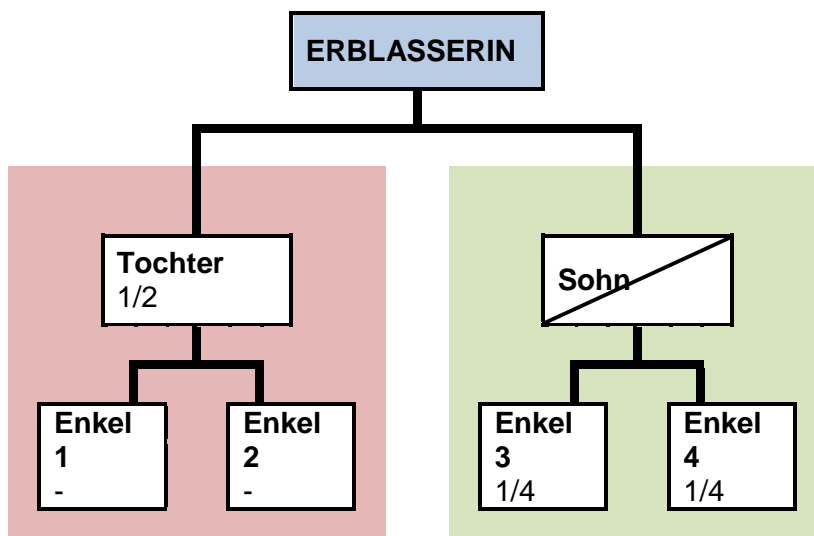
Beispiele aus dem Erbrecht

Beispiel 1: Der Erblasserin hatte zwei Kinder und von jedem der beiden Kinder je zwei Enkel.



Vorgehen: Die Kinder und Enkelkinder gehören zu den Erben der 1. Ordnung. Die Kinder erben zu gleichen Teilen nebeneinander, denn sie haben den gleichen Rang. (Demnach gibt es auch zwei Stämme – je einen für Tochter und Sohn.) Sohn und Tochter erben somit je die Hälfte und wären in diesem Umfang auch kostentragungspflichtig. So lange die Kinder leben, erben die Enkel nicht (Repräsentationsprinzip).

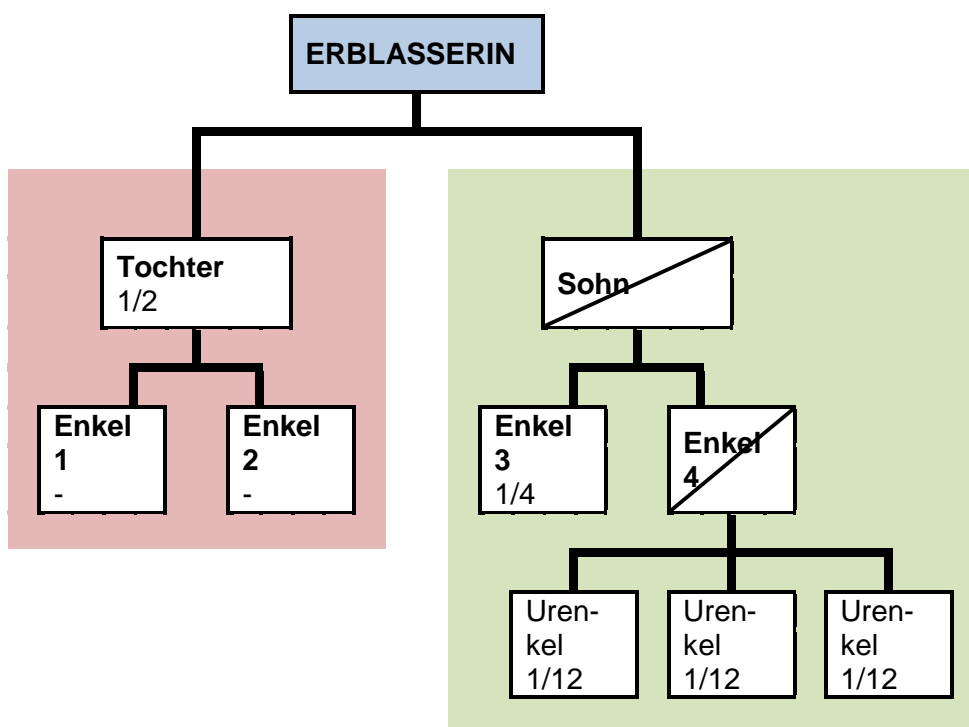
Beispiel 2: Wie in Beispiel 1, nur dass der Sohn der Erblasserin bereits vor ihr verstorben ist.



Anlage 6 zur AH Sozialbestattung – Beispiele aus dem Erbrecht

Vorgehen: Die verbleibende Tochter erbt die Hälfte. Enkel 1 und Enkel 2 erben nichts (Repräsentationsprinzip). Die andere Hälfte des Erbes ist dem Stamm des verstorbenen Sohns zugeordnet. Da dieser nun nicht mehr den Stamm repräsentiert, gilt das Eintrittsrecht: Seine Kinder, also Enkel 3 und Enkel 4, repräsentieren nun (gleichrangig) den Stamm. Die Hälfte des Erbes des Sohns wird nun zwischen Enkel 3 und Enkel 4 aufgeteilt. Jeder erhält die Hälfte des Erbes des Sohns – also ein Viertel des Gesamterbes. Die jeweiligen Anteile entsprechen dem Umfang der jeweiligen Kostentragungspflicht.

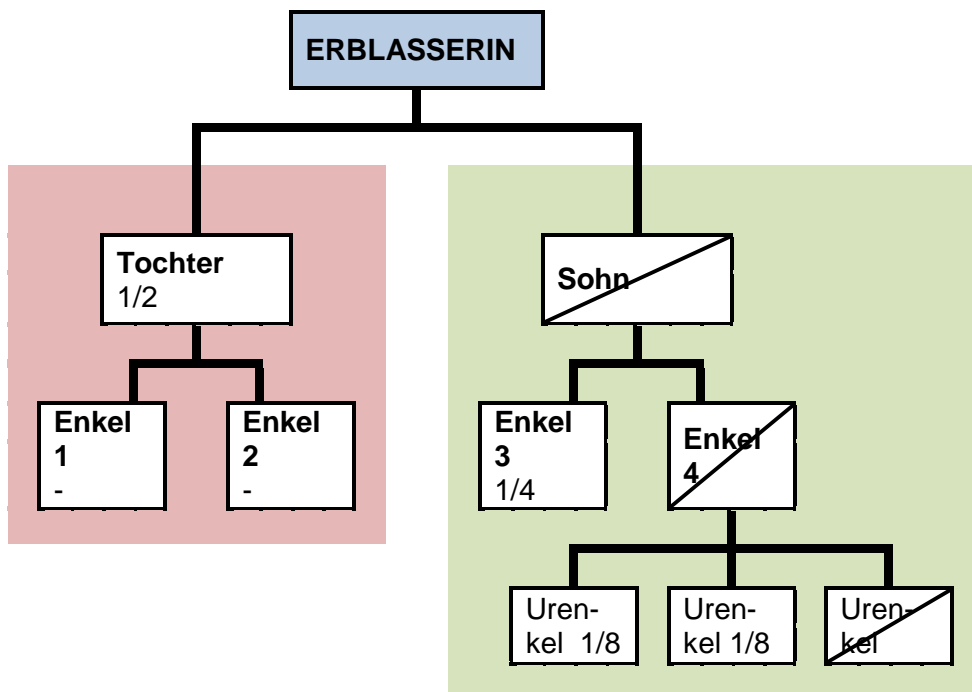
Beispiel 3: Wie in Beispiel 2, nur dass Enkel 4 bereits selbst drei Kinder hatte und das Erbe ausgeschlagen hat.



Vorgehen: Wiederum gilt hier das Eintrittsrecht. Enkel 4 hat das Erbe ausgeschlagen. Damit wird er selbst nicht mehr in der Erbfolge berücksichtigt. Sein Erbteil wird jedoch innerhalb seines Stammes weiter aufgeteilt. Die Kinder von Enkel 4 teilen sich somit seinen Erbanteil von 1/4 an der gesamten Erbmasse. Damit erhält jeder Urenkel 1/12. Die Tochter erhält weiterhin 1/2 des Erbteils und Enkel 3 erhält 1/4. Jeder der Erben ist im Umfang seines Erbteils wiederum kostentragungspflichtig.

Anlage 6 zur AH Sozialbestattung – Beispiele aus dem Erbrecht

Beispiel 4: Wie in Beispiel 4, jedoch hat hier einer der drei Urenkel das Erbe ebenfalls ausgeschlagen.



Vorgehen: Damit teilen sich seine beiden Geschwister den Erbanteil ihres Vaters (Enkel 4) von $1/4$ zu gleichen Teilen. Beide erhalten somit $1/8$ der Erbmasse.

Beispiel 5: Der Verstorbene hatte einen (volljährigen) Sohn und einen Bruder. Andere Verwandte sind nicht vorhanden. Der Bruder des Verstorbenen hat die Bestattung in Auftrag gegeben und bezahlt. Nun spricht er vor und beantragt die Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII. Alleiniger Erbe des Verstorbenen ist jedoch der Sohn geworden.

Vorgehen: Der Bruder ist darauf hinzuweisen, dass er sich an den Erben (den Sohn) wenden muss, da dieser vorrangig zur Kostentragung verpflichtet ist. Er kann daher nur privatrechtlich einen Ausgleichsanspruch (aus Geschäftsführung ohne Auftrag) geltend machen. Einen Anspruch nach § 74 SGB XII hat er indes nicht.

Beispiel 6: Der Verstorbene hatte zwei Brüder. Andere Verwandte sind nicht vorhanden. Bruder 1 hat die Bestattung in Auftrag gegeben und bezahlt. Nun spricht er vor und beantragt die Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII.

Vorgehen: Beide Brüder sind zu gleichen Teilen zur Kostentragung verpflichtet. Bruder 1 hat daher $1/2$ der Kosten der Bestattung zu tragen. Nur in diesem Umfang kann er auch einen Antrag nach § 74 SGB XII stellen. Bezüglich der anderen

Anlage 6 zur AH Sozialbestattung – Beispiele aus dem Erbrecht

Hälfte der Bestattungskosten ist Bruder 1 ist darauf hinzuweisen, dass er sich zunächst an den anderen Erben (Bruder 2) wenden und seinen Ausgleichsanspruch privatrechtlich geltend machen muss.

Beispiel 7: Die Verstorbene war verheiratet. Ein Güterstand war nicht vereinbart. Der Ehemann und die beiden gemeinsamen Kinder leben noch. Es existiert weder ein Ehevertrag noch Testament. Der Sohn stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Vorgehen: Zunächst ist zu ermitteln, wer Erbe der Verstorbenen geworden ist, denn hieraus leitet sich die Kostentragungspflicht für die Bestattung ab. Der Ehemann der Verstorbenen erbt neben den Kindern als Erben 1. Ordnung 1/4 der Erbmasse. Bei Eheschließung war kein Güterstand vereinbart worden. Damit gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft (§ 1363 BGB). Gemäß § 1371 Abs. 1 BGB erfolgt der Zugewinnausgleich im Todesfall pauschal mit 1/4 der Erbmasse. Somit erbt der Ehemann zu 1/2. Die Kinder erben jeweils zu 1/4. In diesem Umfang sind sie auch zur Kostentragung der Bestattung verpflichtet.

Der Antrag des Sohnes kann daher nur im Umfang von 1/4 der erforderlichen Kosten geprüft werden. Im Übrigen ist er darauf zu verweisen, die restlichen 3/4 der Kosten bei der Schwester der Verstorbenen und seinem Vater privatrechtlich geltend zu machen.

Beispiel 8: Die Verstorbene war verheiratet. Ein Güterstand war nicht vereinbart. Zudem hatte sie eine reiche Schwester. Andere Verwandte sind nicht vorhanden. Der Ehemann hat die Bestattung besorgt und bereits bezahlt. Jedoch ist er mittellos und hat sich das Geld nur geliehen. Er stellt einen Antrag auf Erstattung der Kosten nach § 74 SGB XII.

Vorgehen: Zunächst ist zu ermitteln, wer Erbe der Verstorbenen geworden ist, denn hieraus leitet sich die Kostentragungspflicht für die Bestattung ab. Da die Verstorbene keine Kinder hatte, sind keine Erben 1. Ordnung vorhanden. Als nächste Verwandte der 2. Ordnung ist die Schwester erbberechtigt. Sie ist jedoch nicht alleinige Erbin. Der Ehemann der Verstorbenen erbt gegenüber Erben 2. Ordnung 1/2 der Erbmasse. Bei Eheschließung war kein Güterstand vereinbart worden. Damit gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft (§ 1363 BGB). Gemäß § 1371 Abs. 1 BGB erfolgt der Zugewinnausgleich im Todesfall pauschal mit 1/4 der Erbmasse. Somit erbt der Ehemann zu 3/4, die Schwester zu 1/4. In diesem Umfang sind sie auch zur Kostentragung der Bestattung verpflichtet.

Der Antrag des Ehemannes kann daher nur im Umfang von 3/4 der erforderlichen Kosten geprüft werden. Im Übrigen ist er darauf zu verweisen, das restliche 1/4 der Kosten bei der Schwester der Verstorbenen privatrechtlich geltend zu machen.

Anlage 6 zur AH Sozialbestattung – Beispiele aus dem Erbrecht

Beispiel 9: Wie Beispiel 6, nur dass die Schwester ebenfalls nachweislich mittellos ist.

Vorgehen: Hier können die Kosten vollständig übernommen werden, soweit sie erforderlich waren. Die Prüfung der Zumutbarkeit ergäbe für beide eine Unzumutbarkeit der Kostentragung der erforderlichen Kosten. Ein eigener Antrag der Schwester ist nicht erforderlich.

Eigentlich müsste auch in diesem Fall der Anspruch des Ehemanns nur in Höhe von 3/4 der Kosten geprüft werden. Im Übrigen wäre er auf seine Ausgleichsansprüche gegenüber der Schwester der Verstorbenen zu verweisen. Jedoch ist der Ausgleichsanspruch gegenüber der Schwester nachweislich wertlos, da sie selbst mittellos ist. Der Antragsteller darf jedoch nicht auf wertlose Ansprüche zur Reduzierung seiner Kostenlast verwiesen werden. In diesem Fall kann daher der gesamte Anspruch im erforderlichen Umfang übernommen werden.

Beispiel 10: Der Verstorbene hatte einen Sohn und eine Tochter. Die Kinder sind gleichrangig zur Kostentragung verpflichtet. Der Sohn stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII. Die Tochter ist unauffindbar und es besteht kein Kontakt mehr zu ihr. Nach Aussage des Sohns war sie jedoch vor dem Kontaktabbruch durchaus wohlhabend.

Vorgehen: Die Kinder des Verstorbenen sind gleichrangig zur Kostentragung verpflichtet. Insofern müsste der Antrag des Sohnes nur im Umfang von 1/2 der Bestattungskosten berücksichtigt werden. Im Übrigen wäre er auf den Ausgleichsanspruch in Höhe der anderen Hälfte der Bestattungskosten gegenüber seiner Schwester zu verweisen. Es ist dem Sohn jedoch nicht zuzumuten, diesen Anspruch durchzusetzen, da er den Aufenthaltsort seiner Schwester nicht mit angemessenem Aufwand ermitteln kann. Er hat daher keine Möglichkeit, seine Kostenlast zu reduzieren, indem er die andere Hälfte der Kosten (nachträglich) von seiner Schwester einfordert. Die Bestattungskosten sind daher (bei Bestehen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen) vom Träger der Sozialhilfe vollständig zu übernehmen.

Jedoch ist in diesem Beispiel auch die Überleitung der Ausgleichsansprüche auf den Träger der Sozialhilfe nach § 93 SGB XII in Erwägung zu ziehen, da der Ausgleichsanspruch gegenüber der Schwester mutmaßlich werthaltig ist. Dem Träger der Sozialhilfe stehen eher die Mittel zur Verfügung, die Schwester aufzufinden und ggf. Ansprüche geltend zu machen.